

Sehr geehrte Familien,

in diesem Elternbrief möchte ich Ihnen ergänzende Hinweise zur Quarantäneverordnung auf der Basis des letzten Runderlasses des Schulministeriums NRW zu Quarantäne und Testungen in Schulen und einige schulorganisatorische Hinweise für die nächsten Wochen geben.

I. Verteilung der dreimaligen Testung

Wie im letzten Elternbrief angekündigt, werden wir in der Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 9) die dreimalige Testung pro Woche auf wechselnde Unterrichtsstunden verteilen, um die Reduzierung der Unterrichtszeit durch die Testungen gleichmäßig zu verteilen. Die Staffelung ist, wie folgt, geplant:

Testungen	SI Mo / Mi / Fr	S II Mo / Mi / Fr
20.09.21 -24.09.21	1. Std.	1. Std
27.09.21 - 01.10.21	2. Std	
04.10.21 - 08.10.21	3. Std.	
26.10.21 - 29.10.21 ¹	1. Std.	
02.11.21 - 05.11.21 ²	2. Std	
08.11.21 - 12.11.21	3. Std	
15.11.21 - 19.11.21	4. Std	
22.11.21 - 26.11.21	5. Std	
29.11.21 - 03.12.21	1. Std	
06.12.21 - 10.12.21	2. Std	
13.12.21 - 17.12.21	3. Std	
20.12.21 - 22.12.21	1. Std	

¹ Mo. 25.10.21 schulfrei, Lehrerfortbildung, Testungen Di und Do

² Mo. 01.11. 21 Feiertag, Testungen Di und Do

Bei Unterrichtsausfall in der „Teststunde“ oder Vertretungsunterricht wird eine „Ersatzteststunde“ gewählt.

In der Sekundarstufe II verbleibt die Testung in der 1. Unterrichtsstunde, da sich dort aufgrund der hohen Impfquote nur noch wenige Schülerinnen und Schüler einem Test unterziehen. Eine Teilnahme am Test steht jedoch auch weiterhin allen Geimpften und Genesenen offen.

II. Quarantäne und Testungen bezüglich Schulen

- Die Quarantäne für Kontaktpersonen, also nicht selbst infizierte Personen, ist nur ausnahmsweise (z. B. mangelhafte Einhaltung von Hygieneregeln; besonders enger Kontakt, über das Normalmaß hinausgehender Kontakt zur infizierten Person) erforderlich und wird von der Gesundheitsbehörde im Einzelfall entschieden.

Hinweis: Entscheidend ist hier, dass die Schule über ein Hygienekonzept verfügt und dieses auch eingehalten wird (also insbes. Maskentragen im Unterricht). Anderenfalls muss mit Quarantänisierung der Kontaktpersonen gerechnet werden.

- Sollte die Quarantäne für asymptomatische Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen dennoch ausnahmsweise angeordnet werden, soll sie durch „Freitestung“ frühzeitig beendet werden, um die

Wiederteilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Die Durchführung von Freitestungen fällt nicht in die Verantwortung der Schulen.

- Eine Freitestung ist für asymptomatische Schülerinnen und Schüler am fünften Tag mittels eines PCR-Tests oder eines qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltests möglich. Der Nachweis einer erfolgreichen Freitestung muss der Schule vorgelegt werden, da nur so der Verdacht einer Gefahr für die Gesundheit Dritter (§ 54 Absatz 3 Schulgesetz) ausgeräumt werden kann.

Hinweis: Eine Freitestung in der Schule ist demnach nicht möglich, da die Bescheinigung über den negativen PCR bzw. Schnelltest seitens einer anerkannten Teststelle in der Schule vorgelegt werden muss.

Diese Regelungen beziehen sich ausschließlich auf einen in der Schule auftretenden positiven Corona-Fall, nicht auf im privaten Umfeld festgestellte Corona-Infektionen und Quarantänefälle als Kontaktperson im privaten Umfeld. Hier trifft das Gesundheitsamt gesonderte Entscheidungen.

Ich bitte Sie dringend, mich schnellstmöglich sowohl im Falle einer außerhalb der Schule festgestellten Corona-Infektion einer Schülerin oder eines Schülers als auch bei einer Corona-Infektion innerhalb Ihrer familiären Hausgemeinschaft, durch die unsere Schülerin bzw. unser Schüler zur Kontaktperson wird, zu informieren. Zum einen habe ich die Pflicht, das Essener Gesundheitsamt über die Schule betreffende auftretende Fälle jeder Form zu informieren. Zum anderen erfolgt nach unserer bisherigen Erfahrung durch den direkten Schulkontakt zum Gesundheitsamt eine vergleichsweise zügige Reaktion des Gesundheitsamtes gegenüber der betroffenen Familie. Auf diese Weise besteht für alle Beteiligten sehr schnell Klarheit bezüglich der Festlegung einer Quarantäne und deren Länge. Diese werden ausschließlich durch das Gesundheitsamt und nicht durch andere Stellen wie z. B. den behandelnden Kinder- und Jugendarzt festgelegt und sind absolut bindend.

Sie erreichen mich während der Schulzeit über die Telefonnummer des Sekretariates sowie am Wochenende unter meiner Email-Adresse christiane.schmidt@mariengymnasium.net.

III. Masern-Impfung

Nach Ablauf der gesetzlichen Vorlagefrist für den Nachweis der Masern-Impfung am 31.07.2021 bitte ich um Nachreichung der fehlenden Unterlagen bis zum 01.10.2021 an das Sekretariat der Schule. Danach werde ich gemäß dem Masernschutzgesetz die Daten der Schülerinnen und Schüler, deren Impfnachweis fehlt, an das Gesundheitsamt Essen weiterleiten.

IV. Digitale Leihgeräte

Wir verfügen noch über einige Laptops, die aus den letzten Fördermitteln des Landes NRW angeschafft wurden. Ich bitte die Familien, die hier Unterstützung benötigen, sich an Herrn Adelhöfer unter der Email-Adresse martin.adelhoefer@mariengymnasium.net zu wenden.

V. Unterrichtsfreie Tage im Schuljahr 2021/2022

Nach dem gestrigen Beschluss der Schulkonferenz kann ich Ihnen folgende Aufstellung über die beweglichen und unterrichtsfreien Tage im Schuljahr 2021/2022 übermitteln:

25.10.2021	Kollegiumsfortbildung
23.12.2021	(Ersatztag für den „Tag der offenen Tür“) Weihnachtsferienbeginn: 22.12.2021
28.02.2022	Rosenmontag (beweglicher Ferientag)
01.03.2022	Kollegiumsfortbildung
23.05.2022	Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach
27.05.2022	Freitag nach Christi Himmelfahrt (beweglicher Ferientag)
15.06.2022	Abiturmesse und Zeugnisausgabe
17.06.2022	Freitag nach Fronleichnam (beweglicher Ferientag)

Sobald ich neue Informationen erhalte, gebe ich diese an Sie weiter.

Herzliche Grüße

Christiane Schmidt